

Erklärung zur Unternehmensführung

Transparenz sowie gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung haben für Vorstand und Aufsichtsrat der HAMBORNER REIT AG traditionell einen hohen Stellenwert. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission erstmalig den Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Neben verschiedenen gesetzlichen Vorschriften beinhaltet der Kodex Empfehlungen und Anregungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat zuletzt am 7. Februar 2017 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Die aktuelle Fassung, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, steht nachfolgend zum Download bereit.

Siehe Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017

Commitment

Die HAMBORNER REIT AG bekennt sich zu dem von der Regierungskommission Corporate Governance Kodex veröffentlichten und am 7. Februar 2017 geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex. Bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung entsprach HAMBORNER dem im Kodex genannten Beurteilungskatalog für gute Unternehmensführung in weiten Teilen. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Corporate Governance Kodex im August 2002 hat HAMBORNER Maßnahmen zur Umsetzung des Kodex veranlasst. Diese Maßnahmen wurden und werden fortlaufend ergänzt und den jeweils sich ändernden Vorgaben angepasst.

Unverändert orientiert sich die HAMBORNER REIT AG in der Ausgestaltung ihrer Corporate Governance Standards eng am Deutschen Corporate Governance Kodex und verzichtet daher auch weiterhin auf die Ausarbeitung gesonderter unternehmensspezifischer Regelungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der HAMBORNER REIT AG haben seit dem Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex mindestens einmal jährlich eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde zuletzt im Dezember 2017 aktualisiert und ist nachfolgend abrufbar.

Siehe Entsprechenserklärung Dezember 2017 [siehe Geschäftsbericht 2017 S. 19]

Corporate-Governance-Bericht 2017

An dieser Stelle ist der Corporate-Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2017 einsehbar.

Siehe Corporate-Governance-Bericht 2017 [siehe Geschäftsbericht 2017 S. 16]

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der HAMBORNER REIT AG nehmen ihre Rechte in der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende inne. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig angemeldet hat, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die an einer persönlichen Teilnahme verhindert sind, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch

eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut, die von der HAMBORNER zur Verfügung gestellten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie alle für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften veröffentlicht und auf der Internetseite der HAMBORNER zur Verfügung gestellt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Hamborner REIT AG besteht gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich gem. § 96 Abs. 1 AktG und den §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz aus sechs Vertretern der Anteilseigner und drei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die sechs Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung, die drei Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. Die Wahlperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Die Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. Herr Dr. Eckart John von Freyend wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Frau Bärbel Schomberg zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung trägt. Ein Teil der Aufsichtsratsstätigkeit findet in Ausschüssen statt. 2017 bestanden der Präsidialausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nominierungsausschuss.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse und der Vergütung finden sich hier:

[Vergütung des Aufsichtsrats: siehe Geschäftsbericht 2017 S. 26-27]

[Zusammensetzung/Ausschüsse des Aufsichtsrats: siehe Geschäftsbericht 2017 S. 121]

Vorstand

Der Vorstand der HAMBORNER REIT AG besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. Nach Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2002 sowie unter Berücksichtigung der sich aus den von der Regierungskommission jeweils beschlossenen Änderungen/Ergänzungen ergebenden Konsequenzen ist auch die für den Vorstand geltende Geschäftsordnung jeweils entsprechend angepasst worden.

Die Mitglieder des Vorstands, die Ressortverteilung und die Vergütungsstruktur finden sich hier:

[Mitglieder des Vorstands/Ressortverteilung: siehe Geschäftsbericht 2017 S. 15]

[Vergütung des Vorstands: siehe Geschäftsbericht 2017 S. 22-26]

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Gesamtbesitz aller von Vorstand und Aufsichtsrat direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der HAMBORNER REIT AG lag am Ende des Geschäftsjahres 2017 bei keinem der Organmitglieder über der für die individuelle Berichterstattung festgelegten Grenze von 1 % der ausgegebenen Aktien. Meldepflichtige Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte wurden der HAMBORNER in 2017 wie folgt gemeldet:

2017	Mitteilungspflichtige Person	Funktion	Finanzinstrument	Stückzahl	Kurs	Gesamtvolumen	Geschäftsart
11. Mai 2017	Dr. Eckart John von Freyend	Aufsichtsrat	Aktie	2.000	9,5430 €	19.086 €	Kauf
11. Mai 2017	Hans Richard Schmitz	Vorstand	Aktie	2.286	9,3500 €	21.374 €	Kauf
4. Juli 2017	Doris Weihermann	Natürliche Person in enger Beziehung zu Person mit Führungsaufgaben	Aktie	1.892	8,9500 €	16.933 €	Kauf
4. Juli 2017	CMB Beteiligungs KG	Juristische Person in enger Beziehung zu Person mit Führungsaufgaben	Aktie	1.000	8,9780 €	8.978 €	Kauf
22. Dezember 2017	Dr. Andreas Mattner	Aufsichtsrat	Aktie	1.020	9,8520 €	10.049 €	Kauf

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information besitzt bei HAMBORNER einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund informieren wir unsere Aktionäre, alle übrigen Kapitalmarktteilnehmer, Finanzanalysten sowie die relevanten Medien, aber auch unsere Mitarbeiter regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Lage des Unternehmens sowie wesentliche Veränderungen.

Die Berichterstattung der HAMBORNER REIT AG erfolgt in den Geschäftsberichten, in den Quartals- und Halbjahresfinanzberichten sowie auf Presse- und Analystenkonferenzen. Des Weiteren werden Informationen über Pressemeldungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Dabei nutzen wir zur Verbreitung von Informationen vor allem das Internet.

Selbstverpflichtungserklärung des Instituts für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft (ICG)

Das ICG hat als übergreifende und rechtsformunabhängige Leitlinie „Grundsätze wertorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft“ entwickelt. Die Grundsätze bilden die Basis für eine wertorientierte, professionelle und nachhaltige Unternehmensführung. HAMBORNER hat sich in einer Selbstverpflichtungserklärung zu diesen Grundsätzen bekannt.

Siehe Grundsätze wertorientierter Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft, abrufbar unter <https://icg-institut.de/>

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die HAMBORNER REIT AG stellt sowohl einen Abschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als auch einen nach dem deutschen Handelsrecht (HGB) auf. Beide Abschlüsse werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat geprüft und innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die Zwischenberichte sowie der Halbjahresfinanzbericht werden vor der innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgenden Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert. Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vereinbart, dass er den Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe sowie über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung unterrichtet. Hierzu gab es im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2017 keinen Anlass.

Steuerungsgrößen und Risikomanagement

Das Steuerungssystem ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Es reicht von standardisierten Investitionsrechnungen für Einzelobjekte bis hin zu einer integrierten Budget- und Mittelfristplanung auf Unternehmensebene. Auf Unternehmensebene sind die beiden wichtigsten Steuerungsgrößen der FFO und der NAV je Aktie. Der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken gehört zu den Grundsätzen einer guten Corporate Governance. Ein systematisches Risikomanagement im Rahmen unserer Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet und die Risikopositionen optimiert werden. Das Risikofrüherkennungssystem der HAMBORNER unterliegt auch der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Einzelheiten zum Risikomanagement enthält der im Geschäftsbericht abgedruckte Risikobericht.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Auf die HAMBORNER REIT AG als Gesellschaft deutschen Rechts findet das Aktiengesetz Anwendung. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Aufsichtsrat und Vorstand, die beide jeweils über eigenständige Kompetenzen verfügen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der zweiköpfige Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschaffung und im Unternehmensinteresse.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie mündlich in den turnusmäßigen Sitzungen über die Geschäftsentwicklung, die Lage des Unternehmens einschließlich des Risikomanagements sowie über die kurz- und mittelfristige Planung. Von der Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wird nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Dies ist zumeist bei An- und Verkäufen von Immobilien der Fall.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand, um sich über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage, wesentliche Geschäftsvorfälle und anstehende Entscheidungen zu informieren.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) abgeschlossen. Diese deckt Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Organe und Aufsichtsorgane der Gesellschaft ab. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 15,0 Mio. € und maximal 30,0 Mio. € je Versicherungsjahr. Dabei sind in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 2 AktG und Ziffer 3.8 Deutscher Corporate Governance Kodex Selbstbehalte für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Festvergütung des Organmitglieds vereinbart worden. Bei Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz, sodass bei (nachträglicher) Feststellung der gegebenenfalls zuvor gewährte Schutz rückwirkend entfällt und erbrachte Leistungen dem Versicherer zu erstatten sind. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt derzeit rd. 24.000 € zzgl. Versicherungssteuer.

Der jeweils aktuelle Bericht des Aufsichtsrats ist im Geschäftsbericht abgedruckt.

Siehe Geschäftsbericht 2017 S. 11